

Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)

der Gemeinde Kirchheim unter Teck

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

an die

Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, [Sitz] (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt)

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Landkreise und Kommunen sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Schaffung der für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen berechtigt. Hierzu gehört auch die Schaffung von Einrichtungen, die der Energieeinsparung, der Energieeffizienz, dem Einsatz erneuerbarer Energien und der Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf regionaler und lokaler Ebene dienen. Nach dem Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg kommt der Energieeinsparung und der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie besondere Bedeutung für die Verringerung von Treibhausgasemissionen zu. Dabei kommt der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion zu. Die Gesellschaft erbringt unabhängige Energie-, Umwelt- und Klimaschutzberatung, leistet Öffentlichkeitsarbeit, koordiniert die interkommunale Zusammenarbeit im Hinblick auf Energieeinsparung und Klimaschutz, schafft (Weiter-) Bildungsangebote und unterstützt bei der Durchführung von (geförderten) Projekten. Diese Tätigkeiten zielen darauf ab, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu fördern und dadurch die Lebensbedingungen und das soziale Wohl der Einwohner in den Landkreisen und Kommunen nachhaltig zu sichern und zu erhalten.
- (2) Die in Abs. 1 genannte freiwillige kommunale Aufgabe stellt eine Aufgabe der „kommunalen Daseinsvorsorge“ dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich bei diesen Tätigkeiten zugleich auch um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts.
- (3) Die Gesellschafter bzw. die dem „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.“ angehörenden Gemeinden haben sich zur gemeinsamen Wahrnehmung dieser Aufgabe im Interesse ihrer Einwohner entschlossen. Zur Umsetzung des in Abs. 1 beschriebenen Ziels im Interesse der Allgemeinheit bedienen sich die Gesellschafter bzw. die dem „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.“ angehörenden Gemeinden der Gesellschaft. Diese ist im Gebiet des Landkreises Esslingen tätig.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Gesellschaft trägt auf der Grundlage ihres Gesellschaftsvertrags zur Erfüllung des in § 1 Abs. 1 beschriebenen Ziels im Interesse der Allgemeinheit bei.
- (2) Die Gemeinde Kirchheim unter Teck betraut die Gesellschaft mit der Durchführung von Beratungen und Erbringung von Serviceleistungen zur Erreichung eines Optimums an Energieeinsparung, an Energieeffizienz und dem Einsatz erneuerbarer Energien im Bereich Bauen und Sanierung und der Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von § 1 Abs. 1. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 1. wert- und anbieterneutrale Beratung für private Haushalte, Gewerbe, Kommunen (inkl. des Landkreises Esslingen) sowie weitere kommunale Einrichtungen über

konkrete Handlungsmöglichkeiten für den Klimaschutz und Klimafolgeanpassungen,

2. neutrale und qualifizierte Beratung von privaten Haushalten, Gewerbe, Kommunen (inkl. des Landkreises Esslingen) und kommunale Einrichtungen insbesondere im Hinblick auf Energiemanagement, branchen-/themenspezifische Angebote (z.B. Checks) oder Einstiegsberatungen,
 3. sonstige Leistungen insbesondere Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Bewusstseins für Klimaschutz, Energiesparen und Energieeffizienz, u.a. die Verbreitung des Wissens über Zusammenhänge von Energieverbrauch und Klimaschutz sowie über notwendige Anpassungen des Verhaltens, ferner die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Gesellschaftszweck dienen,
 4. Information und Beratung zu Fördermöglichkeiten sowie Unterstützung beim Erstellen von Bundes- oder Landesfördermittel-Anträgen,
 5. Fort- und Weiterbildungen von interessierten Berufsgruppen zu den Themen Klimaschutz und Klimafolgeanpassungen
 6. Erledigung aller mit den unter den Ziff. 1 bis 5 zusammenhängenden und den dortigen Belangen dienenden Geschäften sowie Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte, durch die die unter Ziff. 1 bis 5 genannten Dienstleistungen gefördert werden.
- (3) Die Gemeinde Kirchheim unter Teck bekräftigt und bestätigt durch diese Betrauung zugleich die der Gesellschaft bereits bislang durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die vorstehende Aufzählung in Abs. 2 umschreibt lediglich allgemein die Aufgaben der Gesellschaft. Die konkrete Ausgestaltung der operativen Tätigkeiten der Gesellschaft und die Art und Weise der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bleibt allein der Gesellschaft überlassen, die diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks ausführt.
- (4) Weiter erbringt die Gesellschaft neben den Leistungen nach Abs. 2 folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:
1. Durchführung von kostenpflichtigen Schulungen, Vorträgen und Veranstaltungen,
 2. über die Impulsberatung nach Abs. 2 Nr. 1 hinausgehende Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen für private, kommunale und gewerbliche Kunden.
- Diese Dienstleistungen sind im Jahresabschluss und im Wirtschaftsplan der Gesellschaft entsprechend ausgewiesen.
- (5) Die Betrauung nach § 2 Abs. 2 erfolgt zum [Tag] [Monat] [Jahr] und ist befristet auf eine Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der vorgenannten Betrauung. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem europäischen und dem nationalen Recht wird die Gemeinde....möglichst frühzeitig befinden.

- (6) Soweit die in § 2 Abs. 2 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission und/oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, werden die Gesellschafter diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 erforderlich, gewähren die Gesellschafter bzw. die dem „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.“ angehörenden Gemeinden der Gesellschaft als Ausgleichsleistung jährliche Zahlungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Diese Ausgleichsleistungen dienen allein dem Zweck, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesellschaft auf die Gewährung der Ausgleichsleistungen.
- (2) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Gesellschaft. Auf dieser Grundlage entscheiden die Gesellschafter bzw. die dem „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.“ angehörenden Gemeinden auf Antrag der Gesellschaft über die Ausgleichsleistungen und deren Höhe. Sofern die Gesellschafter bzw. die dem „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.“ angehörenden Gemeinden der Gesellschaft andere Ausgleichsleistungen gewähren wollen (z.B. Gewährung von Bürgschaften), sind diese im Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert auszuweisen.
- (3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf ist von der Gesellschaft rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (4) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen nach § 2 Abs. 2 verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallenen Kosten der Gesellschaft. Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erzielt wurden. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung des „angemessenen Gewinns“, gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

- (5) Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 4 entfallen, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, werden diese nicht ausgeglichen. Eventuelle Fehlbeträge, die aus Dienstleistungen resultieren, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 sind, werden nicht ausgeglichen.
- (6) Soweit die Gesellschaft sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 4 ausübt, muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 2 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesellschaft erstellt hierfür zusätzlich eine interne Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung den Gesellschaftern bzw. den dem „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.“ angehörenden Gemeinden auf Wunsch zur vertraulichen Kenntnisaufnahme übermitteln.
- (7) Alle von der Gesellschaft erzielten Einnahmen, auch die aus wirtschaftlichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 4 und sonstigen nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten, sind zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs einzusetzen. Rücklagen dürfen aus den Zuschüssen der Gesellschafter nicht angesammelt werden.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betreuung der Gesellschaft erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 entsteht, führt die Gesellschaft den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss.
- (2) Die Gesellschafter bzw. die dem „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.“ angehörenden Gemeinden sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft prüfen zu lassen.
- (3) Die Gesellschafter bzw. die dem „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.“ angehörenden Gemeinden fordern die Gesellschaft zur Rückzahlung einer Überkompensation auf. In einem solchen Fall werden die Gesellschafter bzw. die dem „Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V.“ angehörenden Gemeinden die Parameter für die Gewährung bzw. Berechnung der Ausgleichsleistungen für die Folgejahre neu festlegen. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Gesellschaft diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Dieser Betrauungsakt erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses **des Gemeinderats** in der Sitzung am **[Tag] [Monat] 2020**.

Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der Gesellschaft bekannt gegeben.

, den

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Betrauungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Kirchheim unter Teck oder beim Landratsamt Esslingen , Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen a. N. erhoben werden.